

GEWÄSSERNUTZUNGSVERORDNUNG (GNV)

(vom 11. November 1992; Stand am 1. Januar 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 47 des Gewässernutzungsgesetzes¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck und Gegenstand**

Artikel 1

¹ Diese Verordnung führt das Gewässernutzungsgesetz² näher aus und ergänzt es, soweit es die Nutzung der öffentlichen Kantonsgewässer und des öffentlichen Grundwassers regelt.

² Für öffentliche Korporationsgewässer und private Gewässer gilt diese Verordnung nur, wo das ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Abschnitt: **Das Konzessionsverfahren**

Artikel 2 Konzessionsgesuch

¹ Der Bewerber, der ein öffentliches Kantonsgewässer oder ein öffentliches Grundwasser über den Gemeingebrauch hinaus nutzen will, hat dem Regierungsrat ein Konzessionsgesuch mit allen erforderlichen Angaben und genügender Anzahl einzureichen.

² Das Gesuch muss insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die Person des Gesuchstellers;
- b) den Zweck der beantragten Konzession;
- c) die Beschreibung und die Pläne der geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen;
- d) den Betrieb der Anlage.

³ Konzessionsgesuche zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung müssen zudem Angaben enthalten über:

- a) den künftigen Werkeigentümer und Betreiber der Wasserkraftanlagen;

¹ RB 40.4101

² RB 40.4101

40.4105

- b) die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über das Gefälle, die Wassermenge, die zu gewinnende Kraft, die Restwassermenge, die Art der Ausnützung und die Zweckbestimmung der erzeugten Energie;
- c) den Ausweis über die Finanzierung der Anlage;
- d) den Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung.

⁴ Konzessionsgesuche zur Wasser- oder Wärmeentnahme aus dem Grundwasser oder aus einem Oberflächengewässer müssen zudem Angaben enthalten über:

- a) das Gewässer, das genutzt werden will (wie Parzellennummer und Situationsplan, Koordinaten der vorgesehenen Standorte des Entnahme- und des Rückgabebauwerkes);
- b) bei Wärmepumpen die maximale Leistung am Verdampfer, den Verwendungszweck der entzogenen Wärme, die Gebäudeart, die Energiekennzahl des Gebäudes und die Anzahl der betroffenen Wohnungen;
- c) bei Wasserentnahmen die maximale und die jährliche Entnahmemenge, die Art der Wasserfassung sowie die Ableitung des Wassers und die vorgesehene Art der Bohrung.

⁵ Der Regierungsrat kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Artikel 3 Auflage- und Einspracheverfahren

¹ Der Regierungsrat legt das Konzessionsgesuch samt den Unterlagen in der betroffenen Gemeinde auf und veröffentlicht die Auflage im Amtsblatt mit dem Hinweis, dass dagegen innert dreissig Tagen bei der entscheidenden Behörde Einsprache erhoben werden kann.

² Privatrechtliche Einsprachen entscheidet der zuständige Landgerichtspräsident. Er kann den Einsprecher auf den ordentlichen Klageweg verweisen, wenn dessen Ansprüche nicht klar ausgewiesen sind.

³ Öffentlich-rechtliche Einsprachen entscheidet der Regierungsrat nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung³.

Artikel 4 Entscheid und Konzessionsurkunde

¹ Sind die Einsprachen rechtskräftig erledigt, entscheidet der Regierungsrat über das Konzessionsgesuch, wenn er hierfür zuständig ist. Andernfalls leitet er es mit seinem Bericht und Antrag dem Landrat weiter.

² Ist die Konzession rechtsgültig erteilt, erhält der Konzessionär eine Konzessionsurkunde, die Art und Umfang des Nutzungsrechtes, die Pflichten des Konzessionärs und die verfügbaren Auflagen und Bedingungen enthält. Ein Konzessionsvertrag, der von der Konzessionsbehörde genehmigt worden ist, gilt als Konzessionsurkunde.

³ RB 2.3321

Artikel 5 Vereinfachtes Verfahren

¹ Der Regierungsrat kann für kleinere Konzessionen, die er erteilt, ein vereinfachtes Verfahren anordnen, wenn dadurch keine Privatrechtsansprüche beeinträchtigt werden.

² Auf das Auflage- und Einspracheverfahren kann er jedoch nur verzichten, wenn mit Sicherheit feststeht, dass keine Interessen einspracheberechtigter Dritter verletzt werden oder wenn diesen schriftlich Gelegenheit eingeräumt wird, Einsprache zu erheben.

3. Abschnitt: **Bewilligungsverfahren**

Artikel 6

Die Bestimmungen über das Konzessionsverfahren sind auf das Bewilligungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

4. Abschnitt: **Bau und Betrieb der Anlagen**

Artikel 7 Bauausführung

¹ Die Bauten, Anlagen und weiteren Einrichtungen sind nach den genehmigten Plänen und nach den in der Konzessionsurkunde enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu erstellen. Die bereinigten Ausführungspläne sind ein Jahr nach der Inbetriebnahme des Werkes der zuständigen Direktion⁴ abzugeben.

² Jede Änderung der konzessionierten Bauten, Anlagen und Einrichtungen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Bei wesentlichen Änderungen ist ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen.

³ Bewilligungen nach besonderen Vorschriften, insbesondere die Baubewilligung, bleiben vorbehalten.

Artikel 8 Aufsicht

¹ Die zuständige Direktion⁵ beaufsichtigt den Bau der Anlagen, soweit die Konzession betroffen ist.

² Sie wacht darüber, dass der verleihungsgemässe Zustand während der Dauer des Betriebes aufrechterhalten wird. Die Anlagen müssen dauernd den Vorschriften des Bundes und des Kantons entsprechen.

³ Der Konzessionär hat der zuständigen Direktion⁶ die zur Kontrolle notwendigen Angaben, wie Messergebnisse und dergleichen, zu liefern.

⁴ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁶ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

40.4105

Artikel 9 Besondere Massnahmen

Die zuständige Direktion⁷ kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen anordnen, um erhebliche Schäden oder Gefährdungen zu verhüten oder zu beseitigen, die mit dem Betrieb der Anlagen zusammenhängen.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 10 Vollzug

¹ Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung.

² Im Rahmen des Organisationsrechts kann der Regierungsrat Befugnisse, die ihm diese Verordnung überträgt, im Einzelfall oder allgemein der zuständigen Direktion⁸ übertragen.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft⁹ wird aufgehoben.

Artikel 12 Änderung bisherigen Rechts

...¹⁰

Artikel 13 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt¹¹.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Dr. Hansheiri Inderkum

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁷ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁸ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁹ RB 40.4211

¹⁰ Die Änderung wurde in den betreffenden Erlass eingefügt

¹¹ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. April 1993